

EEG-Novelle 2021

Kernanliegen der Elektroindustrie

Update vom 28. September 2020
Bereich Energie

Zusammenfassung

Die kommende Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes muss den Rahmen für die nächsten Schritte der Energiewende festsetzen. Die ZVEI-Kernanliegen umfassen insbesondere die Regelungen für den Weiterbetrieb von ausgeförderten EEG-Anlagen sowie die konsequente und vollständige Umsetzung der Erneuerbaren Energien Richtlinie II (REDII), der Strombinnenmarkttrichtlinie (BMRL) sowie des Clean Energy Packages.

Durch die Einführung des aktiven Kunden bzw. des EE-Eigenversorgers und der Bürgerenergie- bzw. EE-Gemeinschaften wird das Zieldreieck der Energiewende gestärkt und um die fehlende Dimension „Akzeptanz“ ergänzt. Beide EU-Richtlinien stärken somit die dezentrale bürgernahe Energiewende und schaffen die Grundlage für eine zielgerichtete Erhöhung des Anteils erneuerbaren Stroms und sind Voraussetzung für das Erreichen der Klimaschutzziele sowie eine nachhaltige Gesellschaft. Die systemdienliche Erschließung von Flexibilitätspotentialen und Lastmanagement auf Verbraucherseite durch aktive Kunden, Bürgerenergiegemeinschaften, Aggregatoren und Peer-to-Peer-Handel reduziert den lastgetriebenen kostspieligen Netzausbaubedarf und steigert Wirtschaftlichkeit und Systemintegration der Erneuerbaren Energien. Dafür ist die Digitalisierung der Energiewende eine zentrale Basis.

Die Technologielieferanten der Erneuerbaren Energien stehen im internationalen Wettbewerb. Die Stützung der heimischen Industrie durch die EEG-Einspeisevergütung ist als reine Technologieförderung ineffizient. Geht es um eine Förderung von klimafreundlichen Technologien, die heute eventuell noch nicht konkurrenzfähig sind, ist ein CO₂-Preis bei gleichzeitiger Strompreissenkung das bessere Instrument. Die einseitige Belastung des Stromverbrauchs durch die EEG-Umlage sollte daher perspektivisch abgeschafft oder auf null gesenkt und stattdessen eine CO₂-Bepreisung eingeführt werden.

Die Kernanliegen des ZVEI sind wie folgt:

- Perspektivische Absenkung der EEG-Umlage auf 0 ct/KWh und kurzfristige Ausnahmen für Grünstromanwendungen
- Ausgeförderte Anlagen müssen erhalten bleiben und in den Markt überführt werden.
- Stärkerer Ausbau erneuerbarer Energien: Keine Absenkung der Ausschreibungsgrenze für PV-Dachanlagen und keine Einspeiseverpflichtung.
- Digitalisierungsstrategie des EEG mit dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sinnvoll verzahnen.
- Innovationen im Bereich EEG-Direktvermarktung und Sektorenkopplung nicht behindern.
- Eigenversorgung neu regeln und die vollständige Umsetzung von EU-Recht.
- Speicher einheitlich definieren, Doppelbelastungen und Ausschließlichkeitsprinzip zur Ermöglichung des „Multi -Use-Ansatzes“ für Speicher abschaffen.
- Verhältnismäßigkeit der Anforderungen und Kosten kritisch bewerten.

Weitere Details zu den Kernanliegen sind auf den folgenden Seiten zu finden.

Darüber hinaus schließt sich der ZVEI den **BDI-Positionen** zu folgenden Punkten an:

1. Anpassungen zur Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR)
2. Weitere Vorschläge für die EEG-Novelle
 - Messen und Schätzen
 - Verwaltungsaufwand und Erhöhung der Planungssicherheit bei der BesAR
 - § 104 Abs. EEG (Ergänzung der Vorschrift zur "Schreibenpacht")
 - Corona-Hilfe bei Eigenstromerzeugung
 - 1 GWh-Selbstbehalt (§ 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG)
 - Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen (§ 61 h Abs. 1 EEG)
3. Wettbewerbsfähigkeit von grünem Wasserstoff
 - Befreiung der Produktion von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage und Änderung des BesAR-Antragsverfahrens
 - Einführung eines zusätzlichen EE-Ausbaupfades zur Versorgung der Elektrolyse-Anlagen
 - Methodologie zur Berechnung des erneuerbaren Anteils bei Wasserstoffherstellung in der Kraftstoffproduktion (beim Netzbezug von Strom)

Im Detail zu den ZVEI-Kernanliegen:

1. Absenkung der EEG-Umlage, Umlagebefreiung für Grünstromanwendungen und Elektrifizierung der Gesellschaft

Die EEG-Einspeisevergütung ist als reine Technologieförderung ineffizient. Geht es um eine Förderung von klimafreundlichen Technologien, die heute eventuell noch nicht konkurrenzfähig sind, ist ein CO₂-Preis bei gleichzeitiger Strompreissenkung das bessere Instrument. Die Belastung des Stromverbrauchs mit der EEG-Umlage sollte daher perspektivisch abgeschafft werden. Die derzeit laufende Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollte bereits genutzt werden, um mindestens die Reduzierung der EEG-Umlage auf 2 ct/KWh festzuschreiben. Damit würde der Lenkungswirkung des CO₂ Preises und der Elektrifizierung der Gesellschaft weiter Vorschub verschafft.

Des Weiteren schlagen wir kurzfristig eine Befreiung von Grünstromanwendungen von der EEG-Umlage vor. So soll die Produktion von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage ausgenommen werden. Gleichzeitig muss der gesetzliche Rahmen technologieneutral gestaltet werden und Wettbewerbsverzerrungen zwischen klimafreundlichen Technologien vermeiden. Deshalb gilt es, jede Anwendung von grünem Strom von der EEG-Umlage zu befreien. Die EEG-Umlage darf z.B. Batterien, die mit Grünstrom betrieben werden, nicht schlechter stellen als Brennstoffzellen, die aus grünem Strom gewonnenen Wasserstoff als Energiequelle nutzen.

Dies umfasst auch die EEG-Umlagebefreiung für dezentrale Speicher oder die anderweitige Nutzung von überschüssigem Strom aus erneuerbaren Energien (P2X-Lösungen, hocheffiziente KWK Anlagen) und ist auch mit Blick auf die Systemintegration bzw. Netzstabilität zwingend notwendig.

Auch die Landstromversorgung in Werften und Häfen sollte von der EEG-Umlage ausgenommen werden, damit der Einsatz von Dieselgeneratoren an Bord von Schiffen in den Häfen vermieden wird. Hier kann das EEG auch sehr gezielt einen Beitrag zur Dekarbonisierung des Schiffverkehrs leisten.

2. Ausgeförderte Anlagen müssen erhalten bleiben und in den Markt überführt werden.

Im Januar 2021 überschreiten die ersten Anlagen ihren 20-jährigen Förderzeitraum. Nach Ablauf der EEG-Förderung müssen die Anlagenbetreiber ihre überschüssigen Strommengen über einen Direktvermarkter verkaufen. Aktuell sind die Regelungen für Direktvermarktung jedoch unpassend für Kleinanlagen, so dass es bislang kaum Angebote auf dem Markt gibt. Damit sich hier ein Marktsegment entwickeln kann, müssen die Regeln für Direktvermarktung grundlegend vereinfacht und entbürokratisiert werden. Hierfür sollten insbesondere Kommunikationsprozesse digitalisiert werden. Die Bilanzierung für Kleinstanlagen muss vereinfacht umgesetzt

werden dürfen. Darüber hinaus sollte das Ausstellen der Grünstromzertifikate vereinfacht werden und an die Vermarktung kleiner Strommengen angepasst werden.

3. Ausbau der Erneuerbaren Energien und Verzicht auf Absenkung der Ausschreibungsgrenze für PV-Dachanlagen

Um die Abkehr von konventionellen Energiequellen erfolgreich zu gestalten, ist ein massiver Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung unerlässlich. Trotz weiterer Effizienzsteigerungen wird Deutschland vor dem Hintergrund der Sektorenkopplung sowie voranschreitender Digitalisierung einen Anstieg des Strombedarfs verzeichnen. Um die Stromversorgung sicherzustellen und dezentral zu gestalten wird richtigerweise auf die Stromerzeugung durch Unternehmen und Privatpersonen gesetzt. Die Industrie inklusive Mittelstand leisten hier einen wichtigen Beitrag.

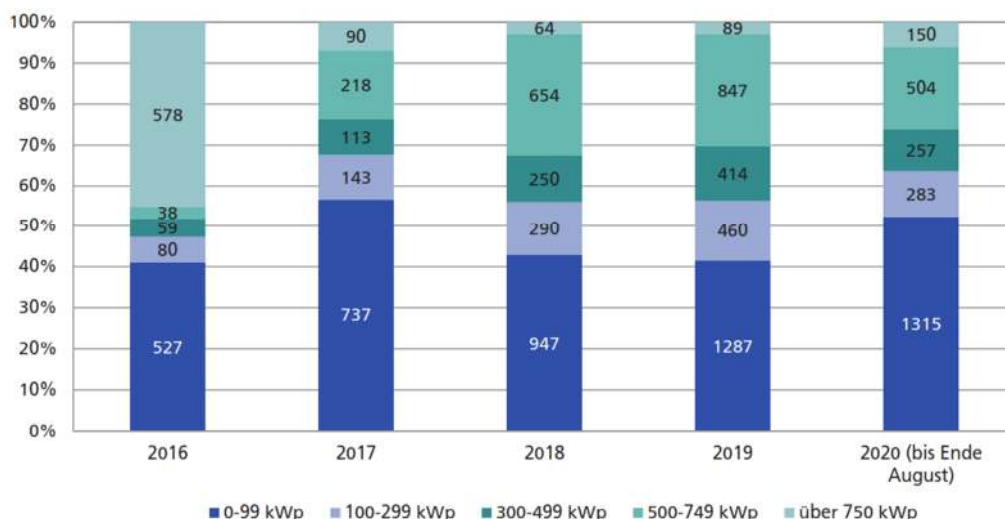
Der überwiegende Teil der heute installierten Gebäude-PV-Anlagen wird dabei mit der Intention gebaut, den eigenerzeugten Solarstrom auch zu nutzen und sektorübergreifend einzusetzen, um durch Energiemanagement die Energiewende gestalten zu können. Aus Sicht des ZVEI erschweren diverse im Referentenentwurf für die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) genannte Änderungen diesen Beitrag.

Entsprechend des Gesetzentwurfes können Aufdachanlagen mit einer installierten Leistung von über 500 kWp nur noch mittels eines Ausschreibungsprozesses eine staatlich geförderte Vergütung erhalten. Der anteilige Eigenverbrauch selbst erzeugten Solarstroms wird dabei ausgeschlossen. Wer die Energie teilweise für den Eigenverbrauch verwenden möchte, muss dann auf Förderung und garantierte Vergütung verzichten. Insbesondere KMU sind auf die finanzielle Planungssicherheit angewiesen, die Ihnen die Förderung bietet. Es kann davon ausgegangen werden, dass PV-Anlagen <500kWp nach vorgesehener Novelle dimensioniert werden oder dass aufgrund fehlender Rentabilität sogar ganz darauf verzichtet wird. Der Mittelstand als wichtiger Partner und Kapitalgeber der Energiewende könnte somit nur

eingeschränkt an attraktiven Geschäftsmodellen der Energieversorgung partizipieren und sich aus bereits geplanten Vorhaben zurückziehen.

Quelle: EUPD Research 2020 nach Bundesnetzagentur

Photovoltaik Neuinstallationen 2016-2020 aller Anlagensegmente exkl. Freifläche



Die Abbildung zeigt die Photovoltaik Neuinstallationen 2016 bis 2020 in MV aller Segmente exklusive Freifläche. Es wird deutlich, dass im Bereich über 750kWp nur wenige Anlagen gebaut werden, während der Bereich direkt unter dieser Grenze stark wächst. Die geplante Verschärfung des Ausschreibungssystems für industriell genutzten Dachanlagen trifft auf Unverständnis, da die Eigenverbrauchsoption besonders zur Dekarbonisierung der Industrie geeignet ist. Auf dem Weg zur CO2 neutralen Produktion und Gesellschaft sollten sowohl der Eigenverbrauch als auch die Prosumer-Funktion oberste Priorität haben. Der ZVEI spricht sich daher gegen die geplanten Ausschreibungen für PV-Dachanlagen größer 500 kWp sowie gegen die vollständige Einspeisepflicht aus.

4. Digitalisierungsstrategie des EEG mit dem MsbG sinnvoll verzahnen

Die Digitalisierungsstrategie des EEG-Gesetzesentwurfs verzahnt das EEG mit dem MsbG stimmig. Hinsichtlich des noch offenen Aspekts der Kostentragung empfehlen wir die finanzielle Belastung insbesondere kleiner Anlagenbetreiber möglichst zu minimieren (z.B. finanzielle Anreize/Unterstützung im Gegenzug für die Netzzustandsdaten). Die Regelungen zur Steuerung, insbesondere für einen Übergang zu einer stufenlosen ferngesteuerten Regelung, sind im aktuellen Entwurf gelungen und werden durch den ZVEI befürwortet.

Bei großen EEG-Anlagen muss das EEG spezifischere Regelungen beinhalten und bestehende Lösungen beachten. Hier ist es sinnvoll auch alternative Kommunikationslösungen abseits des SMGW zuzulassen, um in diesen komplexeren Fällen die Digitalisierung nicht zu behindern. Hier sollte ein intensiveren Datenaustausch zwischen dezentraler Energieressource und zentralen

Steuerungssystemen (z.B. virtuellen Kraftwerken) ermöglicht und weiteren Technologien aus dem Bereich Data Analytik und Künstliche Intelligenz Raum geöffnet werden.

Eine stufenlose Regelbarkeit oder gar Fernabschaltung von KWK-Anlagen unter 30 kW elektrischer Leistung durch den Netzbetreiber birgt erhebliche technische Risiken insbesondere für Brennstoffzellen. Derzeitig verfügbare Brennstoffzellen sind nicht modulierbar und laufen Gefahr, durch eine Fernabschaltung im warmen Betriebszustand beschädigt zu werden. Dies würde die Brennstoffzelle für die Verbraucher unattraktiv machen und würde damit die Ziele der Brennstoffzellenförderung nach KfW 433 und die Ziele der nationalen Wasserstoffstrategie konterkarieren. Für die Regelbarkeit neu in Betrieb genommener Anlagen müssen angemessene Vorlaufzeiten von nicht weniger als fünf Jahren gelten.

Kleinere KWK-Anlagen dienen vorrangig der Wärmeversorgung sowie dem Strom-Eigenverbrauch. Damit spielen diese Anlagen für die Netzstabilität im Verteilnetz eine untergeordnete Rolle. Die im EEG-Entwurf vorgesehenen Regelungen erschweren die Marktgängigkeit von kleinen KWK-Anlagen, wie auch insbesondere der Brennstoffzellen.

5. Innovationen im Bereich EEG-Direktvermarktung und Sektorenkopplung nicht behindern.

Die jetzige Entwurfsfassung des EEG 2021 sieht vor, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten und technischen Anforderungen bestimmt. Sobald entsprechende, mit dem intelligenten Messsystem sichere und interoperable Fernsteuerungstechnik, am Markt verfügbar ist, muss diese für die Direktvermarktung von EEG mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren verpflichtend eingesetzt werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Automationstechnologie für erneuerbare Energie darf international dadurch nicht in den Rückstand geraten und Innovationen müssen weiterhin ermöglicht werden.

Perspektivisch dürfen Innovationen in diesem Technologieumfeld nicht durch langwierige Standardisierungsprozesse von BMWi und BSI gebremst werden. Um die Ziele der Dekarbonisierung zu erreichen, braucht es im Bereich des Erzeugungs- und Lastmanagement mit Blick auf die weitere Energiesystemoptimierung noch Innovationen, die einen intensiveren Datenaustausch zwischen dezentraler Energieressource und zentralen Steuerungssystemen (z.B. virtuellen Kraftwerken) ermöglichen und weiteren Technologien aus dem Bereich Data Analytik und Künstliche Intelligenz Raum öffnen.

6. Eigenversorgung neu regeln und die vollständige Umsetzung von EU-Recht.

Eigenversorgung ist im deutschen Rechtsrahmen grundsätzlich möglich, dennoch gibt es eine Reihe von Restriktionen, die die Rechte von Eigenversorgern einschränken. Grundsätzlich wird der Eigenverbrauch mit 40% EEG-Umlage belastet und nur im Rahmen einer De Minimis Regel für Anlagen unter 10 kW für 20 Jahre von der EEG-Umlage befreit. Auch das gemeinsame Handeln von Eigenversorgern ist im bisherigen Rechtsrahmen nicht vorgesehen. Außerdem ist die Möglichkeit des vollständigen Selbstverbrauchs, also keine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz vorzusehen.

Mit der Umsetzung des Clean Energy Package erhalten Endkunden einen rechtlichen Anspruch ihre selbsterzeugte Elektrizität selbst zu verbrauchen, zu verkaufen und damit an Flexibilitätsmärkten teilnehmen zu können ohne ihre Rechte als Endkunde zu verlieren (Art. 21 Abs. 1, Abs. 2 RED II, Art. 15 Abs.1, Abs. 2 BMRL). Außerdem dürfen Eigenversorger auch grundsätzlich gemeinsam handeln (Art. 21 Abs. 4 RED II). Auf selbsterzeugte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, dürfen dabei keinerlei Abgaben und Umlagen erhoben werden, solange die entsprechende Anlage eine Kapazität von 30 KW nicht überschreitet oder der Strom aus der Anlage effektiv gefördert wird.

Die Umsetzung in den deutschen Rechtsrahmen erfordert die explizite Einführung der Rechte für „aktiven Kunden“. Eigenversorger müssen außerdem zukünftig auch gemeinsam Handeln dürfen. Die Erhebung der anteiligen EEG-Umlage für Anlagen unter 30 kW, sowie für Anlagen, die ihren 20-jährigen Förderzeitraum überschritten haben, muss aus dem Gesetz gestrichen werden. Die Umsetzung von EU-Recht setzen wir voraus und möchten gleichzeitig jedoch auf die weiter gefasste und übergeordnete ZVEI Position zur EEG-Umlage (siehe 1.) hinweisen.

Weiterhin fehlt im EEG noch die Umsetzung weiterer wichtiger Aspekte aus der Strombinnenmarkttrichtlinie bzw. der RED II. Dies umfasst mindestens:

- die Vereinfachungen bei den bürokratischen Vorgaben für Prosumer, insbesondere ein Recht auf elektronische Kommunikation mit dem Netzbetreiber. Ansonsten besteht ein Konflikt mit dem Recht auf einfachen Datenzugang, Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 EBM-RL, und dem Recht auf nur verhältnismäßige administrative Verfahren, Art. 15 Abs. 1 EBM-RL.
- Einen günstigen Zugang des Kunden zu seinen Grünstromzertifikaten. Ansonsten besteht ein Konflikt zu seinem Recht, seine Überschüsse mittels Verträge über den Bezug mit erneuerbarer Energie („PPAs“) zu verkaufen, Art. 21 Abs. 2 lit. a) RED II.
- Bei den neuen Auktionen für Dachanlagen größer 100 kW sollten auch Eigenverbrauchskonstellationen und Speicher entgegen § 27a EEG zugelassen werden. Andernfalls besteht ein Konflikt mit dem Recht von Eigenversorgern auf Gleichbehandlung mit Volleinspeisern beim Zugang zu Förderregelungen gemäß Art. 21 Abs. 6 lit. e) RED II. (Eine Teilnahme an der Ausschreibung zur Einspeisung von Überschüssen ist für kleinere und

mittelständische Unternehmen unrealistisch. Nötig wäre eine ausschreibungsfreie Alternative mit priorisiertem Eigenverbrauch und einer noch zu regelnden Einspeisemöglichkeit für Überschüsse.)

- Der gemeinschaftliche Eigenverbrauch muss gemäß der EU-Richtlinie RED II umgesetzt werden. Ansonsten besteht ein Konflikt zum Recht auf gemeinschaftlichen Eigenverbrauch gemäß Art. 21 Abs. 4 RED II.

7. Speicher einheitlich definieren und die Doppelbelastung abschaffen.

Speicher werden im deutschen Energierecht, je nach Aktivität entweder als Erzeuger oder als Verbraucher definiert. Durch die Einordnung von Speichern als Endverbraucher kommt es oft zu Mehrfachbelastungen des Stroms mit Umlagen und Abgaben. Der deutsche Rechtsrahmen enthält bereits heute fragmentarische Ausnahmen (siehe § 61 I EEG 2017), welche diese Problematik anerkennen und zu verhindern versuchen, dennoch sind diese oft nicht praktikabel in der Anwendung. Dies führt zu einer unübersichtlichen und unsicheren Rechtslage.

Das Clean Energy Package führt zum ersten Mal eine Legaldefinition von Speicherung als eigenständiger Aktivität ein (Art. 2 Nr. 59 BMRL). Diese muss in den deutschen Rechtsrahmen einheitlich eingeführt und angewandt werden.

8. Abschaffung des Ausschließlichkeitsprinzips zur Ermöglichung des „Multi - Use-Ansatzes“ für Speicher.

Gemäß der jetzigen Form des Erneuerbaren Energien Gesetz gelten Speicher dann als „EEG-Anlage“, wenn sie ausschließlich Grünstrom einspeichern (§3 Nr. 1 EEG 2017). Sobald ein Speicher zusätzliche Netzdienstleistungen erbringt, wird der Speicher vollständig als Graustromanlage kategorisiert und der eingespeicherte Grünstrom kann nicht mehr als solcher veräußert werden. Eine differenzierte Zuordnung der verschiedenen Stromflüsse im Speicher wäre zwar technisch möglich, wird vom Gesetzgeber aber nicht erlaubt.

Das Clean Energy Package legt explizit fest, dass aktive Kunden mit Speichern zukünftig mehrere Dienstleistungen gleichzeitig erbringen dürfen (Art 15 Abs. 5 Ziffer d) BMRL). Dazu zählt, dass sie mit den Speichern an Flexibilitätsprogrammen teilnehmen können (Art 15 Abs 2 BMRL) und eigenerzeugten erneuerbaren Überschussstrom einspeichern und weiterhin als Grünstrom veräußern dürfen (Art. 21 Abs. 2 RED II).

Um die Strombinnenmarkttrichtlinie und die Erneuerbaren Energien Richtlinie EU-rechtskonform umzusetzen, muss das EEG zukünftig die Erbringung mehrerer Dienstleistungen durch Speicher ermöglichen, ohne dass sie daraus einen regulatorischen Nachteil erleiden.

9. Verhältnismäßigkeit der Anforderungen und Kosten kritisch bewerten.

Das deutsche Energierecht hat einen außerordentlich hohen Komplexitätsgrad erreicht. Dies gilt nicht nur für die Menge an Vorschriften, sondern auch für die Umsetzung einzelner Regeln und Ausnahmen. Das hohe Maß an Komplexität kann in der Praxis außerdem zu hohen Kosten, z.B. durch aufwändige Messtechnik, führen. Aufwändige und kostenintensive Anforderungen können so in der Praxis dazu führen, dass Endkunden von der Marktteilnahme ausgeschlossen werden.

Da sich die EU die Marktteilnahme von aktiven Kunden zum Ziel gesetzt hat und diese durch zu aufwändige Prozesse nicht verhindert werden soll, legt das Clean Energy Package das Prinzip der Verhältnismäßigkeit von Anforderungen und Kosten fest. Demnach dürfen aktive Kunden nur noch verhältnismäßigen Kosten und Anforderungen bei der Ausübung ihrer Rechte unterworfen werden (Art. 15 Abs. 1 BMRL, Art 21 RED II).

Damit die Anforderungen und die entstehenden Kosten in Zukunft nicht im Sinne der EU unverhältnismäßig sind, sollte der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nach Vorbild der Diskriminierungsfreiheit, in das Gesetz aufnehmen. Darüber hinaus sollte ein Maßstab der Verhältnismäßigkeit entwickelt werden, welcher in der Praxis den gestellten Aufwand und die entstehenden Kosten mit dem Ertrag für die Marktteilnehmer in Relation setzt. Ganz praktisch sollte gelten: Die Teilnahme an den Märkten sollte sich für aktive Kunden lohnen. Ihre Einnahmen sollen nicht durch Aufwand und Kosten bei Netzanschluss, Messtechnik oder Vermarktung wieder aufgezehrt werden.

Außerdem sollte der Gesetzgeber darauf achten, dass insbesondere auch bei der Auslegung der BAFA zum Thema Messen und Schätzen (Konsultationsfassung „Hinweis zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“) mit Augenmaß vorgegangen wird. So sind die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich „technischer Unmöglichkeit“ und „unvertretbarem Aufwand“ der Möglichkeit „Schätzen“ zu dürfen gegenüber zu stellen und verhältnismäßige Lösungen anzustreben. Im Sinne von Kosten/Nutzen-Aufwand ist eine Bagatellgrenze nach „Privathaushalt Verbrauch ca. 3500 kWh/a“ eine Festlegung weit an der Wirklichkeit der Unternehmen vorbei.

Als weiteres Beispiel nicht zielführender bzw. zu wenig differenzierter und belastender Auflagen im EEG dient der Paragraph 75. Nach § 75 EEG können Übertragungsnetzbetreiber von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), Letztverbrauchern und Eigenversorgern, die Strom verbrauchen, der Ihnen nicht von einem EVU geliefert worden ist, verlangen, dass u.a. die Jahresabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft bescheinigt wird. Einem EVU dabei gleichgestellt ist jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert. Die Übertragungsnetzbetreiber können also in diesem Zusammenhang eine Wirtschaftsprüferbescheinigung verlangen, die bei hohem Aufwand ein Wenig an Mehrwert bedeutet. Eine sinnvolle Entlastung und Alternative könnte eine Zertifizierung nach ISO 50001 oder ein Energieaudit nach DIN EN 16247 sein.



**Positionspapier
EEG-Novelle 2021: Kernanliegen der
Elektroindustrie**

Herausgeber:
ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Bereich Energie

Lyoner Str. 9
60528 Frankfurt am Main

Verantwortlich:
Anke Hüneburg
Telefon: +49 30 306960-13
E-Mail: anke.hueneburg@zvei.org

www.zvei.org

September 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist
urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen
des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Herausgebers unzulässig.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzung, Mikroverfilmungen und die Ein-
speicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.